

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Dargen - Gemeindevorstand Dargen

Beschlussvorlage-Nr:

GVDa-0126/20

Beschlussstitel:

Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Flurstück 95/5, Flur 1, Gemarkung Dargen in Dargen Hof

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Pfitzmann

Datum:
17.06.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	16.07.2020	Gemeindevorstand Dargen	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

1.

Die zum Entwurf der 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Flurstück 95/5, Flur 1, Gemarkung Dargen in Dargen Hof in der Fassung von 01-2020 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger hat die Gemeindevorstand Dargen geprüft und das Ergebnis im beiliegenden Abwägungsvorschlag formuliert.

2.

Die Gemeindevorstand beschließt, dem der Beschlussvorlage beigefügten Abwägungsvorschlag zuzustimmen.

3.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevorstand Dargen	9						

**Abwägungsvorschlag der Gemeindevertretung Dargen
zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher
Belange und Nachbargemeinden
zum Entwurf 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im
Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin,
Neverow, Prätzenow und Kachlin
für Flurstück 95/5, Flur 1, Gemarkung Dargen in Dargen Hof
in der Fassung von 01-2020**

1.

Die zum Entwurf der 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätzenow und Kachlin für Flurstück 95/5, Flur 1, Gemarkung Dargen in Dargen Hof in der Fassung von 01-2020 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung Dargen mit folgendem Ergebnis geprüft:

Keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden vorgebracht von:

Stellungnahme vom

I. Landesbehörden

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Goldberger Str. 12

18273 Güstrow

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hat mit E-Mail vom 24.03.2020 mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

II. Nachbargemeinden

Zirchow	24.06.2020
Stolpe	28.05.2020
Benz	10.06.2020
Mellenthin	15.06.2020

VII. Öffentlichkeit

Familie Willner	03.06.2020
Familie Blumenthal	02.03.2020

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

I. Landesplanungsbehörde

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern

Am Gorzberg

Haus 8

17489 Greifswald

14.04.2020

Zitat:

„Mit dem o. g. Vorhaben (0,1 ha) soll die Errichtung eines Wohngebäudes ermöglicht werden.

*Der Standort schließt unmittelbar an die bebaute Ortslage an.
Die Gemeinde Dargen verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan.
Aufgrund der siedlungsstrukturellen Lage sowie der Kleinteiligkeit entfaltet die 4. Ergänzung
der Klarstellungssatzung keine Raumbedeutsamkeit.“*

Abwägung Gemeindevorstand:

Ein Verweis auf die abschließende raumordnerische Zustimmung gemäß Stellungnahme vom 14.04.2020 wird in die Begründung unter Punkt „3. Flächennutzungsplan und übergeordnete Planungen“ aufgenommen.

II. Bundesbehörden

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

10.03.2020

Zitat:

*„Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme
Entwurf der 4. Erg. der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im
Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke,
Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für das Flurstück 95(5), Gemarkung Dargen in
Dargen Hof der Gemeinde Dargen*

*berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine
Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes
Stralsund.*

*Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergauberechtigungen oder
Anträge auf Erteilung von Bergauberechtigungen vor.*

*Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrnehmenden Belangen werden keine Einwände oder
ergänzenden Anregungen vorgebracht.“*

Abwägung Gemeindevorstand:

Bergbauliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
Die Aussagen des Bergamtes Stralsund werden in die Begründung unter Punkt „6. Hinweise der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgenommen.

Hauptzollamt Stralsund
Hiddenseer Str. 6
18439 Stralsund

19.03.2020

Zitat:

„Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für das Flurstück 95/5, Gemarkung Dargen in Dargen Hof der Gemeinde Dargen, in der Fassung von 01-2020 folgendes an:

1

*Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.
2*

*Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:*

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das

Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Hinweise des Hauptzollamtes Stralsund werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „*6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange*“ ergänzt.

III. Landesbehörden

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz M-V
Munitionsbergungsdienst
Graf-Yorck-Str. 6
19061 Schwerin**

31.03.2020

Zitat:

„Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

*Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.*

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die Hinweise des Munitionsbergungsdienstes werden berücksichtigt und in der Begründung unter Punkt „*6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange*“ fortgeschrieben.

Die örtlich zuständige Kommunalbehörde (Landkreis Vorpommern - Greifswald) wurde im Verfahren beteiligt. Vom Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz wurden keine Hinweise vorgebracht.

Dem Vorhabenträger wird empfohlen rechtzeitig vor Bauausführung ein konkretes Auskunftsersuchen zu beantragen.

Landesamt für innere Verwaltung M-V

Amt für Geoinformation,

Vermessungs- und Katasterwesen

Lübecker Str. 289

19059 Schwerin

13.03.2020

Zitat:

„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).“

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Das „Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte“ wird Bestandteil der Verfahrensakten.

Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern- Greifswald wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 23.03.2020/26.03.2020/19.05.2020 (Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern- Greifswald) keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstr. 18

17439 Stralsund

18.03.2020

Zitat:

„Vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum o. g. Vorhaben.“

*Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.*

*Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belangen des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.*

Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkbereich einer solchen Anlage.

*Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belangen des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.“*

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ vermerkt, dass gemäß Stellungnahme vom 18.03.2020 die aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu vertretenden Belange der **Abteilungen Naturschutz, Wasser und Boden sowie Abfallrecht** durch die Planung nicht berührt werden.

Die Hinweise der Abteilung **Immissionsschutz** werden in v.g. Punkt 6. fortgeschrieben.

IV. Landkreis Vorpommern - Greifswald

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Bauleitplanung/Denkmalsschutz
Leipziger Allee 26
17389 Anklam

23.03.2020/26.03.2020/19.05.2020

Zitat:

„Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben Amt Usedom-Süd für die Gemeinde Dargen vom 26.02.2020
(Eingangsdatum 27.02.2020)
- Entwurf des der 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen von 01-2020
- Entwurf der Begründung von 01-2020
- digitalisierte Beteiligungsunterlagen auf CD
- Antrag auf Ausnahme vom Bauverbot

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst
wird nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Bauordnung

(nachgereicht mit Stellungnahme vom 26.03.2020)

Die bauordnungsrechtlichen Belange, insbesondere § 4 Abs. (1) LBauO M-V sowie die Vorschriften über Abstandsländer und des vorbeugenden Brandschutzes, sind bei der Ausarbeitung eines Entwurfes zu beachten.

Die Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (in der zurzeit gültigen Fassung) auszuführen und zu unterhalten.

2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalsschutz

2.2.1. SB Bauleitplanung

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Dargen verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Im Zusammenhang der Aufstellung eines FNP für das Gemeindegebiet der Gemeinde Dargen sind die mit der Aufstellung der 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen zu berücksichtigen.
2. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen schließt sich westlich an die durch das Planzeichen 15.13. der Anlage zur PlanZV festgesetzte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dargen Hof der Gemeinde Dargen. Die Gemeinde beabsichtigt, mit der Aufstellung dieser Ergänzungssatzung, Baurecht für die Errichtung eines Wohngebäudes auf der z.Z. sich im Außenbereich befindenden unbebauten Grundstücksfläche zu schaffen.
Die Gemeinde kann gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Ein solcher Nachweis erfolgt im Abschnitt 5 der Begründung.
3. Die 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen bedarf keiner Genehmigung.
4. Der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellte, nordwestlich verlaufende Weg ist in die Zeichenerklärung aufzunehmen und zu erklären.
5. Gründe, weshalb die in der nachrichtlichen Darstellung für das nördlich gelegene Teilstück des Flurstücks 93 verwendete Planzeichen (Schraffur) nicht in die Planzeichnung (Teil A) übernommen wurde und damit auch nicht in die Planzeichenerklärung Eingang gefunden hat, sind nicht zu erkennen.
Die Planzeichnung (Teil A) ist mit der aus der Ursprungssatzung übernommene Schraffur zu ergänzen.
Alle Planzeichen in der nachrichtlich dargestellten Planzeichnung sind in die Zeichenerklärung für die nachrichtliche Darstellung aufzuführen und zu erklären.
6. Die Gemeinden haben gemäß § 17 Abs. 1 LPIG M-V der unteren Landesplanungsbehörde die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplanes anzuseigen. Da es sich bei o.a. Aufstellungsverfahren um keine Bauleitplanung handelt, ist der Verfahrensvermerk Nr. 1 Satz 2 inhaltlich zu überarbeiten.
7. In den Abschnitten 3 sowie 4.4 der Begründung wird von einer Wohneinheit ausgegangen. Diese Zahl der Wohneinheit korrespondiert nicht mit den im Abschnitt 1 der Begründung aufgeführten Angaben (junge Familie). Dieser Widerspruch ist im o.a. Aufstellungsverfahren zu lösen.
8. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.
9. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen (der gesamte Geltungsbereich der 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“) nachzuweisen.

2.2.2. SB Bodendenkmalpflege

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 der geltenden Fassung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Keilererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzugeben. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

2.2.3. SB Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2.3. **SG Naturschutz**

(nachgereicht mit Stellungnahme vom 19.05.2020)

Die vorgesehene Flächenausweisung führt im ausgewiesenen Bereich zu einem Lückenschluss der Ortslage Dargen Hof.

Der Ergänzung der Innenbereichssatzung wird grundsätzlich bei Beachtung nachfolgenden Punktes zugestimmt.

Die betroffenen Flächen liegen im durch Kreisverordnung vom 19.01.1996 unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996).

Nach § 4 der Kreisverordnung ist die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten. Nach § 4 Abs. 4 der Kreisverordnung können Ausnahmen von den Verbots zugelassen werden, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

Mit der vorliegenden Satzung ist sicherzustellen, dass alle Nutzungen die im Zusammenhang mit den Baufeldausweisungen stehen, innerhalb der Satzungsgrenze erfolgen. Die Forderungen zum gesetzlichen Gehölzschatz sind zu beachten.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet liegt vor. Es ergeht in einem gesonderten Bescheid.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. SB Abfallwirtschaft

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.veov-karlsburg.de/>) verfügbar.

Vom Grundstück ist eine gesicherte Müllentsorgung zu gewährleisten.

Die Straße hat solche Ausmaße einzuhalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ - BGV D 29).

Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

Die Zufahrt zu den Müllbehälterstandorten ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27).

3.1.2. SB Bodenschutz

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdet Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

3.1.3. SB Immissionsschutz

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2. SG Wasserwirtschaft

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen

1. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“ ist zu informieren.
3. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.
4. Das anfallende Abwasser ist satzungsgemäß dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zur fachgerechten Entsorgung zu übergeben.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.
4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. An den Vorhabenstandorten sind keine Oberflächengewässer zweiter Ordnung, Trinkwasserschutzgebiete oder Wasserfassungen bekannt.

4. Kataster und Vermessungsamt

4.1. SG Geodatenzentrum

Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.

5. Straßenverkehrsamt

5.1. SG Verkehrsstelle

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- bereits bei der Planung als auch bei der Anbindung an bestehende Verkehrsflächen die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschilderung der zu schaffenden bzw. zu verändernden Verkehrsflächen entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Tempo 30-Zonen.
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Zu 1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

Zu 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Bauordnung

Die Hinweise des Sachgebietes Bauordnung sind durch den Vorhabenträger zu beachten und werden in der Begründung unter Punkt „4.5 Erschließung“, Unterpunkt „Löschwasserversorgung“ zitiert.

2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalsschutz

2.2.1. SB Bauleitplanung

Zu 1.:

Die Hinweise wurden in der Begründung unter Punkt „3. Flächennutzungsplan und Übergeordnete Planungen“ berücksichtigt.

Zu 2.:

Es wird bestätigt, dass in Punkt 5 der Begründung ausreichend dargestellt wurde, dass das in die Satzung einbezogene Grundstück durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt ist und damit die Voraussetzungen zur Aufstellung der Satzung erfüllt werden.

Zu 3.:

Der Hinweis wird im Verfahren beachtet.

Zu 4.:

Der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellte, nordwestlich verlaufende Weg wurde in der Zeichenerklärung dargestellt und erklärt.

Zu 5.:

Für das nördlich gelegene Teilstück des Flurstücks 93 erfolgt die nachrichtliche Darstellung als Ergänzungsfläche gemäß der 3. Ergänzung der Satzung mit Schraffur.

Die Zeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.

Zu 6.:

Der Verfahrensvermerk 2 wird gestrichen.

Zu 7.:

Der Widerspruch wird ausgeräumt.

Mit der Aufstellung der Planung wird zusätzlich 1 Wohneinheit geschaffen.

Zu 8.:

Die Freiwillige Feuerwehr Dargen hat mit Stellungnahme vom 07.06.2020 erklärt, dass die Löschwasserversorgung für das Ergänzungsgebiet über einen Löschwasserteich und Hydranten gesichert ist.

Die Begründung wird in Punkt „4.5 Erschließung“, Unterpunkt „Löschwasserversorgung“ entsprechend ergänzt.

Zu 9.:

Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen kann nachgewiesen werden.

Die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 20.05.2020 dem Vorhaben abschließend zugestimmt.

Die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ wurde durch die untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 20.05.2020 erteilt.

Durch den Vorhabenträger sind die darin enthaltenden Auflagen zur Einhaltung der Festsetzungen der Satzungsergänzung zu beachten.

2.2.2. SB Bodendenkmalpflege

und

2.2.3. SB Baudenkmalpflege

Die Hinweise der Sachbereiche Boden- und Baudenkmalpflege wurden bereits im Entwurf der Satzungsergänzung im Text (Teil B), Hinweise, Punkt „1. Belange des Denkmalschutzes“ und in der Begründung unter Punkt „4.3 Text (Teil B)“ umfassend gewürdigt.

2.3. SG Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 20.05.2020 dem Vorhaben abschließend zugestimmt.

Mit Schreiben vom 26.02.2020 wurde ein begründeter Antrag auf Ausnahme vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt.

Die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ wurde durch die untere Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 20.05.2020 erteilt.

Durch den Vorhabenträger sind die darin enthaltenden Auflagen zur Einhaltung der Festsetzungen der Satzungsergänzung zu beachten.

Zu 3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. SB Abfallwirtschaft

Die Hinweise der unteren Abfallbehörde zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Vorpommern- Greifwald werden in die Begründung unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgenommen.

Hinsichtlich der Müllentsorgung verpflichtet sich der Vorhabenträger an den Abholtagen des Entsorgungsunternehmens die Hausmüllbehälter an der Haffstraße zu deponieren.

3.1.2. SB Bodenschutz

Die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde werden in der Begründung unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt.

3.1.3. SB Immissionsschutz

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

3.2. SG Wasserwirtschaft

Die Auflagen und Hinweise der unteren Wasserbehörde werden in der Begründung unter Punkt „4.5 Erschließung“ wiedergegeben. Durch den Vorhabenträger sind diese bei der Umsetzung des Planvorhabens zu beachten.

Dies gilt insbesondere für die Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück und für die Anlage der vollbiologischen Kleinkläranlage für das Wohngebäude.

Zu 4. Kataster und Vermessungsamt

4.1. SG Geodatenzentrum

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

Zu 5. Straßenverkehrsamt

5.1. SG Verkehrsstelle

Die Hinweise des Straßenverkehrsamtes werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ fortgeschrieben.

V. Sonstige Träger öffentlicher Belange

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, PPB 3
z.Hd. Frau Schwandt
Barther Straße 72
18437 Stralsund

02.04.2020

Zitat:

„Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.“

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Sollte die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung des geplanten Neubaus an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrenservice, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren!

Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerrohr DN 100) mitverlegt wird.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „4.5 Erschließung“, Unterpunkt „Telekommunikation“, auf die durch den Vorhabenträger bei einer ggf. gewünschten Erschließung des Plangebietes einzuhaltenen Vorgaben der Deutschen Telekom Technik GmbH verwiesen.

E.DIS Netz GmbH
Hasenwinkel 5
17438 Wolgast

28.05.2020

Zitat:

„*Unsererseits bestehen keine Einwände gegen Ihre Planungen. Im betreffenden Bereich betreiben wir keine Versorgungsanlagen.*“

Eine ausreichende Versorgung des im Betreff benannten Grundstückes mit Elektroenergie kann durch Erweiterung unseres vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf bei uns anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und ein entsprechendes Kostenangebot ausgereicht werden.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Die elektroseitige Erschließung des Plangebietes kann durch Erweiterung des Ortsnetzes abgesichert werden.

Durch den Vorhabenträger ist rechtzeitig vor Baubeginn der Leistungsbedarf bei der E.DIS Netz GmbH anzumelden.

Die Begründung wird unter Punkt „4.5 Erschließung“, Unterpunkt „Elektroenergieversorgung“, entsprechend fortgeschrieben.

Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH

Maximilianallee 4
04129 Leipzig

02.03.2020

Zitat:

„*Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:*

Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit

Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Schwaig Sachsen)¹ b. Nürnberg nicht betroffen

Auskunft Allgemein

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutsche Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen nicht betroffen *

Auskunft Allgemein

ONTRAS Gastransport GmbH² Leipzig nicht betroffen

Auskunft Allgemein

VNG Gasspeicher GmbH² Leipzig nicht betroffen

Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

- 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

zum Betreff: **Entwurf der 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für das Flurstück 95/5, Gemarkung Dargen in Dargen Hof der Gemeinde Dargen, in der Fassung von 01-2020**

Reg.-Nr.: 02437/20

PE-Nr.: 02437/20

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungs-unternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungs-unternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „4.5 Erschließung“, Unterpunkt „Gasversorgung“ vermerkt, dass sich im Plangebiet kein Anlagenbestand der durch die GDMcom vertretenen Versorger befindet und die Auflage zu beachten ist.

Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH
Wiesenweg 6
17449 Trassenheide

12.03.2020

Zitat:

„Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH vorhanden sind.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Derzeit ist der Ortsteil Dargen Hof nicht erschlossen. Es ist jedoch in den kommenden Jahren eine Erschließung durch die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH geplant. Bis zum Zeitpunkt der gasseitigen Erschließung des Ortsteils Dargen Hof plant der Vorhabenträger die Versorgung über einen Flüssiggasbehälter sicherzustellen.

Die Begründung wird unter Punkt „4.5 Erschließung“, Unterpunkt „Gasversorgung“, um v.g. Aussagen ergänzt.

Wasser- und Bodenverband Insel Usedom - Peenestrom
Am Erlengrund 1D
17449 Mölschow

19.03.2020

Zitat:

„Die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom werden durch die vorgestellte Maßnahme nicht berührt, da nach unserer Kenntnis im vorgestelltem Plangebiet keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. Deiche zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vorhanden sind.“

Sollten in der weiteren Projektbearbeitung Änderungen zu den vorgelegten Unterlagen erfolgen, welche die Belange (z. B. Einleitung des anfallenden Niederschlagwassers in ein Gewässer zweiter Ordnung) des WBV „Insel Usedom-Peenestrom“ berühren, möchten wir erneut informiert werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass bei Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer 2. Ordnung (auch außerhalb des Plangebietes), Einleitgenehmigungen von der unteren Wasserbehörde des LK Vorpommern-Greifswald vorliegen müssen.

Weiterhin verweisen wir darauf, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer 2. Ordnung keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Ausbaus von Gewässern und dazugehörigen Anlagen an den Wasser- und Bodenverband stellt.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Belange des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom - Peenestrom werden durch die Maßnahme nicht berührt. Die Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer 2. Ordnung kann ausgeschlossen werden.

Die Begründung wird unter Punkt „4.5 Erschließung“, Unterpunkt „Wasser- und Bodenverband Insel Usedom - Peenestrom“, um v.g. Aussagen ergänzt.

**Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“
Zum Achterwasser 6
17459 Ückeritz**

17.04.2020/02.06.2020

Zitat Stellungnahme vom 17.04.2020:

„Der Vorhabenträger beabsichtigt das Grundstück der Flur 1; Flurstück 95/5 in der Gemeinde Dargen zu erwerben und mit einem Wohnhaus zu bebauen. Der beantragte Baustandort liegt derzeit noch außerhalb der rechtskräftigen Innenbereichssatzung i. d. F. der 3. Ergänzung. Mit der 4. Ergänzung sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.“

Der Grundstückseigentümer der Flurstücke 93 und 95/6, gleichzeitig Verkäufer des Flurstückes 95/5, hat mit Schreiben vom 08.02.2020 gegenüber dem Vorhabenträger erklärt, dass „ab Zeitpunkt des Kaufes des Flurstückes 95/5 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über den auf den Flurstücken 93 und 95/6 vorhandenen Weg zugunsten des Flurstückes 95/5 eingeräumt wird.“

Trinkwasser

Gemäß Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom - hat jeder Anschlussberechtigte das Recht, sein Grundstück an die leitungsgebundene Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlussrecht), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsleitungen vorhanden sind bzw. wenn eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsleitung auf dem Grundstück vorhanden ist oder der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang von seinem Grundstück bis zu einer Straße hat, in der sich eine Trinkwasserversorgungsleitung befindet. Problematisch ist hierbei, dass sich in der öffentlichen Straße im Bereich der Zuwegung keine öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung befindet (siehe Lageplan Anlage 1). Unsere Trinkwasserversorgungsleitung liegt auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche Flur 1; Flurstück 74. Auch wenn eine Anschlussmöglichkeit an die Trinkwasserversorgungsleitung bestände, müsste eine ca. 150 m lange Trinkwasserleitung entlang der gesicherten Zuwegung verlegt werden. Dies wäre aus hygienischer Sicht bedenklich. Vielmehr wäre es vom Vorteil, wenn das gegenständliche Grundstück über das Grundstück Flur 1; Flurstück 95/3 oder 95/1 mit Trinkwasser versorgt werden könnte. Dadurch könnte die Anschlussleitung mehr als halbiert und direkt an die in der öffentlichen Straße befindliche Trinkwasserversorgungsleitung angeschlossen werden (siehe Lageplan Anlage 1).

Abwasser

Mit Erlass des Umweltministeriums vom 22.12.1994 (VIII 600/660 - 5200.0.224) sind die Gemeinden/ Verbände aufgefordert worden, wirkungsvolle ökologisch nachhaltige und wirtschaftlich konzeptionelle Planungen zur Abwasserbeseitigung zu erstellen. Als Träger der Pflichtaufgabe hat der Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom ein Abwasserbeseitigungskonzept erstellt. Dieses wird in zeitlichen Abständen an die Bauleitplanung der Gemeinden angepasst. Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept Entsorgungsgebiet IV Usedom Ost ist der Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage die wirtschaftlichste und nachhaltigste Lösung. Die Erschließung der Gemeinde Dargen ist aber bisher nicht von der Gemeinde beantragt worden bzw. ist aus finanziellen und planerischen Gründen langfristig nicht umzusetzen.

Mit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang von der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage ist der Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, eine eigene Grundstücksabwasseranlage herzustellen/ zu errichten, wenn auf dem Grundstück Abwasser im Sinne der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom anfällt.

Die Genehmigung zum Bau einer Grundstücksabwasseranlage erteilt die zuständige Stelle - Umweltamt (untere Wasserbehörde)- im Landkreis Vorpommern Greifswald. Nach Genehmigung und Herstellung der Grundstücksabwasseranlage hat der Eigentümer sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des anfallenden Schlammes in Kleinkläranlagen bzw. des gesammelten Abwassers in abflusslosen Gruben anzuschließen (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Zweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

Aus dem Grund, dass die Trinkwasserversorgung des Grundstückes nicht abschließend geklärt ist, wird die Zustimmung zum Entwurf der 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung nicht erteilt.“

Zitat Stellungnahme vom 02.06.2020:

„Auf Grund der Entfernung des Grundstückes zum Anschlusspunkt an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage äußerte der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- Bedenken hinsichtlich des Trinkwasseraustausches im Leitungssystem und empfahl die Erschließung über andere private Grundstücke zu organisieren. Dem Bauwilligen wurde jedoch die Sicherung eines Leitungsrechtes auf den vorliegenden Grundstücken verwehrt. Daher soll die Erschließung über die Grundstücke Flur 1; Flurstücke 91 und 93 erfolgen.

Die Gemeinde Dargen hat erklärt, dass das Flurstück 91, Flur 1, Gemarkung Dargen als öffentliche Verkehrsfläche zu betrachten ist, die seit Jahrzehnten (auch schon vor 1990) für den öffentlichen Straßenverkehr genutzt wird. Die Gemeinde Dargen ist Miteigentümerin an dem Flurstück 91, das im Grundbuch als Straßenfläche geführt wird. Da es sich bei dem Grundstück Flur 1, Flurstück 91 nicht um ein gemeindeeigenes Straßengrundstück handelt, ist der Zweckverband ohne Nachweis eines Leitungsrechtes nicht berechtigt, eine Trinkwasserversorgungsleitung im Wegegrundstück herzustellen.

Der ZV ist dennoch an einer sachgerechten Lösung auch im Interesse des Grundstückseigentümers interessiert. Daher ist der ZV Insel Usedom bereit, unabhängig von dem Nachweis eines bestehenden Leitungs- bzw. Notwegerechtes im Sinne von § 917 BGB einen Grundstücksanschluss zu erstellen. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Abzweig an der auf dem Flurstück 74 befindlichen Trinkwasserversorgungsleitung und endet unmittelbar an der Grundstücksgrenze des Flurstückes 91 von der Haffstraße ausgesehen. Zur Herstellung des Trinkwassergrundschnittsanschlusses wird mit dem Grundstückseigentümer eine Kostenübernahmevereinbarung abgeschlossen.

Weiterhin hat der „Grundstückseigentümer (Flurstück 95/5)“ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Grundstückseigentümer (Flurstück 95/5) holt die Genehmigung zur Anbindung an der auf der Ackerfläche Flur 1; Flurstück 74 befindlichen Trinkwasserversorgungsleitung vom Grundstückseigentümer ein.
- Der Grundstückseigentümer (Flurstück 95/5) trägt die Kosten zur Herstellung des Grundstücksanschlusses von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage auf dem Grundstück Flur 1; Flurstück 74 bis an die Grundstücksgrenze des Grundstückes Flur 1; Flurstück 91.
- Der Grundstückseigentümer (Flurstück 95/5) organisiert auf eigene Kosten unmittelbar an der Grundstücksgrenze zum Wegegrundstück (Flurstück 91) einen geeigneten Messeinrichtungsschacht zur Unterbringung der Messeinrichtung des Zweckverbandes. Gemäß DIN EN 1717 ist direkt hinter der Messeinrichtung des Zweckverbandes (hier im Messeinrichtungsschacht) eine Rückflusssicherung zu setzen.

Verantwortlich für die Herstellung der Trinkwasserhausanschlussleitung auf den Flurstücken 91 u. 93 und Herstellung des Messeinrichtungsschachtes ist der Grundstückseigentümer (Flurstück 95/5). Dieser bleibt auch Eigentümer der zuvor genannten Anlagen.

Kommt es innerhalb eines Jahres nicht zur Anbindung der Hausanschlussanlage des Grundstückseigentümers (Flurstück 95/5) an den bereitgestellten Trinkwassergrundstücksanschluss (Benutzungzwang) bzw. wird die Benutzung durch einen Eigentümer der zur Leitungsverlegung benutzten Grundstücke untersagt, ist der ZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers (Flurstück 95/5) den Anschluss wieder zurückzubauen.

Werden die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, stimmt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- dem Entwurf zu.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Trinkwasser

Der Ortsteil Dargen Hof ist trinkwasserseitig erschlossen.

Die Wasserversorgung erfolgt vom Wasserwerk Garz über das zentrale Netz, welches durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ betrieben wird.

Mit Stellungnahme vom 02.06.2020 hat der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ der trinkwasserseitigen Erschließung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen/Anschlussbedingungen zugestimmt.

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers des Flurstückes 74 zur Anbindung der Trinkwasserversorgungsleitung liegt vor.

Der Vorhabenträger hat sich gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ zur Übernahme aller Kosten für den Trinkwasseranschluss bereiterklärt. Eine entsprechende Kostentragungsvereinbarung wird derzeit vom Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ vorbereitet.

Bei einem Vororttermin wurde der Standort für den auf Flurstück 91 geplanten Messeinrichtungsschacht zur Unterbringung der Messeinrichtung des Zweckverbandes festgelegt.

Der Grundstückseigentümer des Flurstückes 93 hat dem Verkauf der noch katasterlich in Bearbeitung befindliche Herausmessung einer Fläche von 2 m² zur Herstellung des Messeinrichtungsschachtes an den Vorhabenträger zugestimmt.

Der Standort des Messeinrichtungsschachtes wurde nachrichtlich in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt.

Zum besseren Gesamtverständnis der zu bewältigenden Trinkwasserproblematik wird der Wortlaut der Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ vom 02.06.2020 in die Begründung unter Punkt „4.5 Erschließung“, Unterpunkt „Trinkwasser“, aufgenommen.

Abwasser

Der Ortsteil Dargen Hof ist abwasserseitig noch nicht erschlossen. Eine Realisierung der abwasserseitigen Erschließung wird durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ im Rahmen der Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes geprüft.

Da eine zentrale Ortsentwässerung nicht vorhanden ist, beabsichtigt der Vorhabenträger die Abwasserbeseitigung separat über eine vollbiologische Kleinkläranlage abzusichern.

Für den Bau der geplanten Abwasseranlage ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald rechtzeitig vor Baubeginn, gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung zu beantragen. Die Zustimmung des

Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Insel Usedom“ ist dem Antrag beizufügen.

VI. Verbände, Institutionen

Freiwillige Feuerwehr Dargen

07.06.2020

Zitat:

„Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Dargen zur 4. Ergänzung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Dargen für die Teilfläche aus den Flurstücken 95/5 Flur 1 Gemarkung Dargen in Dargen Hoff. Die FFW Dargen hat keine Einwände zum Bebauen des oben genannten Flurstückes. Die Löschwasserversorgung ist über einen Löschwasserteich und Hydranten gesichert.“

Abwägung Gemeindevorstand:

Die Zustimmung der Freiwilligen Feuerwehr Dargen wird in die Begründung in Punkt „4.5 Erschließung“, Unterpunkt „Löschwasserversorgung“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevorstand: ... ; davon anwesend: ...; Ja-Stimmen: ...; Nein- Stimmen: ...; Stimmehaltungen: ...

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevorstand von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.